

Wahlwerbung zur Bundestagswahl am Sonntag, 26.09.2021

Die Wahlwerbung der politischen Parteien und Wählergruppen dient der politischen Willensbildung des Volkes.

Für die Werbung zur Bundestagswahl gibt es in der Stadt Penzberg folgende rechtliche Regelung:

Auf die **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer in der Stadt Penzberg (Plakatierungsverordnung)** wird vollumfänglich verwiesen. Gemäß dieser Verordnung wird öffentlicher Grund für die Wahlwerbung in Form von städtischen Plakatwänden derzeit an 8 Standorten in der Stadt Penzberg **ab dem 13.08.2021** (eine Fläche von insgesamt einem DIN A 1 Plakaten pro Standort pro Partei) zur Verfügung gestellt. Die Standorte der städtischen Plakatwände sind:

1. Sindelsdorfer Straße (St. 2370), Einmündung Aldi
2. Sindelsdorfer Straße (St. 2370), Ortseingang
3. Bichler Straße (St. 2063), Einmündung Stegfilzstraße
4. Untermaxkron (St. 2370), Grünfläche
5. Dr.-Gotthilf-Näher-Straße, bei LKW Parkplatz
6. Seeshaupter Straße (St. 2063), Ortseingang
7. Seeshaupter Straße (St. 2063), Grünfläche bei Friedhofsparkplatz
8. Stadtplatz, Karlstraße/Bahnhofstraße nahe Bäckerei Ahammer

Die Plakate sind spätestens am Montag, **09.08.2021** beim Ordnungsamt der Stadt Penzberg, Rathaus, Karlstr. 25, Zi E. 06 oder E. 07 abzugeben. Die Aufstellung und Bestückung der städtischen Plakatwände erfolgt durch den städtischen Bauhof. Eine Nachbestückung erfolgt nur im Rahmen der Instandhaltung. Der städtische Bauhof hat für die unverzügliche Beseitigung des gesamten Werbematerials nach der Wahl zu sorgen.

Für die städtischen und öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ergeht folgende Anordnung:

Es ist untersagt, Wahlplakate und andere Werbemittel in oder an städtischen Anlagen und Einrichtungen anzubringen.

Für die politischen Parteien und Wählergruppen besteht die Möglichkeit die Werbetafeln und Litfaßsäulen von gewerblichen Anbieter im Stadtgebiet zu nutzen.

Die den Parteien und Wählergruppen zugewiesenen Plakatplätze dürfen von anderen Parteien nicht überklebt werden.

Es ist generell zu beachten, dass in und an dem Gebäude der Wahllokale, sowie im unmittelbaren Zugangsbereich keine Wahlwerbung angebracht werden darf. Es wird darauf hingewiesen, dass jede weitere Plakatwerbung (Dreieck-Ständer, Hängewerbung usw.) auf öffentlichem Grund, insbesondere in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen unzulässig ist.

Informationsstände sind bei der Stadt Penzberg – Ordnungsamt, Zimmer E. 06, Tel.:08856/813-410, 813-420; Fax 08856/813-409; [Mail: ordnungsamt@penzberg.de](mailto:ordnungsamt@penzberg.de) – mindestens eine Woche vorher zu beantragen. Bei der Durchführung der Informationsstände sind die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs zu beachten.